

sich nehmen muss, soweit es erforderlich und mit den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vereinbar ist.

9. In diesem Zusammenhang hat der Käufer dem Beauftragten des Verkäufers Gelegenheit zur Überprüfung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu geben.

§ 11 Nutzungsverpflichtung

1. Der Käufer verpflichtet sich, das zu errichtende Gebäude – unmittelbar im Anschluss an die Bezugsfertigstellung – für mindestens 2 (zwei) Jahre selbst zu bewohnen.
2. Sollte der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist eine Abstandssumme in Höhe von € (€) pro qm Grundstücksfläche (1/2 des Kaufpreises) an die Gemeinde Havixbeck zu zahlen.
3. In begründeten Fällen kann der o. g. Betrag auf Antrag des Käufers ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Erschließung

X Dem Käufer ist bekannt, dass die endgültige Herstellung der Straße voraussichtlich erst dann erfolgen wird, wenn mindestens 80 % der an der Erschließungsstraße liegenden Grundstücke bebaut sind.

§ 13 Gehwegrandabstützung

1. Der Verkäufer ist berechtigt, den Fahrbahnrand- bzw. Gehwegrand auf dem Kaufgegenstand mit einer Betonmischung oder auf ähnliche Weise zu befestigen.
2. Der Käufer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger, eine derartige Randbefestigung auf dem Kaufgegenstand anlegen zu lassen und auf Dauer zu dulden.

§ 14 Vermarkung